

Zwischen der

A. 9206

FREIEN HANSE  STADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport,

und dem

Verein für Innere Mission in Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach §§ 76 und 77 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der Verein für Innere Mission in Bremen - im folgenden Einrichtungsträger genannt – in der **Aufsuchende Hilfe** für alleinstehende Wohnungslose mit einem Hilfeanspruch nach § 67 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch SGB XII, Langenstraße 35, 28195 Bremen, erbringt.

1.2 Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28. Jni 2006 sowie korrespondierende, darauf aufbauende allgemein gültige rahmenvertragliche Regelungen werden ausdrücklicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2 Die Vertragsparteien erklären ferner ihre ausdrückliche Bereitschaft zur inhaltlich, konzeptionellen Fortentwicklung der in dieser Einrichtung zu erbringenden Leistung.

2.3 Der Vereinbarung liegt eine **Platzzahl** von **36** zugrunde.

2.4 Zukünftige Rahmenvertragsregelungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung finden auch Anwendung auf diese Einzelvereinbarung unter Fortgeltung des in Ziffer 3.1 dieser Vereinbarung ausgewiesenen Entgeltes.

2.5 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

3. Leistungsentgelt

3.1 Unter Berücksichtigung der Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28. Juni 2006 und der bislang für die Einrichtung vereinbarten Leistungsstandards beträgt die

Gesamtvergütung

31,47 € pro Person täglich.

Davon entfallen auf

- die **Grundpauschale** in Höhe von

4,35 € pro Person täglich,

- die **Maßnahmepauschale** in Höhe von

25,44 € pro Person täglich und

- die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung ein Investitionsbetrag** in Höhe von

1,68 € pro Person täglich.

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschale(n) ist dem beigefügten Kostenträgerblatt zu entnehmen.

3.2 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit vom **01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016** und endet, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf, mit Ablauf des Vereinbarungszeitraumes.

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.

5. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die im Bremer Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28. Juni 2006 geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster, Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport einzureichen.

Der Träger verpflichtet sich gemäß Ziffer 14 des Rahmenvertrages SGB XII 2012/2013, die Belegung und die Belegungsstruktur dieser Einrichtung bis spätestens 30.06.2017 über die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e. V. an die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport einzureichen.

6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelungen ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, 01. März 2016.

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport**

Einrichtungsträger



1)349670

rschrift/Stempel

Anlagen: Kostenträgerblatt

Leistungsbeschreibung „Aufsuchende Hilfe“, Stand: 6. Juli 2000



AUFSUCHENDE HILFE

Information
und
Leistungsbeschreibung



Inhaltsverzeichnis

1. Träger und Ansprechpartner/innen	Seite 2
2. Rechtsgrundlage und Voraussetzungen	Seite 3
3. Das Hilfeangebot	Seite 5
4. Maßnahmeziel	Seite 6
5. Leistungsvereinbarung und -beschreibung	Seite 7
6. Erfolgsstatistik	Seite 9

Anlagen

Infobroschüre

1. Träger und Ansprechpartner/innen

Die Aufsuchende Hilfe ist eine ambulante Maßnahme im Bereich Sozialzentrum des Vereins für Innere Mission in Bremen.

Als soziales Dienstleistungsunternehmen in der Wohnungslosenhilfe bietet das Sozialzentrum, insbesondere auf der Grundlage des § 72 BSHG, ein differenziertes stationäres und ambulantes Verbundsystem für alleinstehende Männer und Frauen an, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind.

Der Verein für Innere Mission in Bremen ist Mitglied im Diakonischen Werk Bremen e.V., dem evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

Die Büros der Aufsuchenden Hilfe befinden sich in der Bremer City

Ölmühlenstr. 8
28195 Bremen

FAX 04 21 - 16 90 79 - 0

Ihre Ansprechpartner/innen sind:

Edith Pischei	☎ (04 21) - 16 90 79 - 6
Markus Großkopf	☎ (04 21) - 16 90 79 - 4
Gerlinde Brunkenhövers	☎ (04 21) - 16 90 79 - 5

Bürozeiten: Montag – Freitag 9.⁰⁰ – 12.⁰⁰ h
Außerhalb dieser Zeiten ist ggf. ein Anrufbeantworter eingeschaltet.

Die Bereichsleitung des Sozialzentrums erreichen Sie in der

Friedrich-Rauers-Str. 30, 28195 Bremen,
☎ (04 21) 3 07 04 - 0, Fax (04 21) 3 07 04 - 90



2. RECHTSGRUNDLAGE UND VORAUSSETZUNGEN

Die Aufsuchende Hilfe begleitet und unterstützt seit 1997 Menschen nach §72 BSHG - alleinstehende Personen, deren besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind - in ihrem eigenen Wohnraum bzw. in Hotels. Für insgesamt 36 Plätze stehen drei Sozialpädagogen/innen in Vollzeit zur Verfügung (Betreuungsschlüssel 1:12).

Das Hilfeangebot unterteilt sich wie folgt:

Funktion I

Sozialarbeiterische Hilfen für alleinstehende volljährige *wohnungslose* Männer und Frauen in Normal-Wohnraum zur Unterstützung und Förderung eigenständigen Lebens und Wohnens; fallzuweisend ist i.d.R. die Ambulante Hilfe des Vereines für innere Mission.

Der Antrag auf Kostenübernahme und die Führung der Sozialhilfeakte erfolgt über das ASD / Zentrale Wirtschaftliche Hilfen.

Funktion II (ab Herbst 2000)

Sozialarbeiterische Hilfen für *von Wohnungslosigkeit bedrohte* alleinstehende Männer und Frauen in Normal-Wohnraum zur Unterstützung und Förderung eigenständigen Lebens und Wohnens; fallzuweisend sind hier i.d.R. die Sozialdienste EOK / ÄM oder andere im Einzelfall zuständigen Sozialdienste.

Der Antrag auf Kostenübernahme und die Führung der Sozialhilfeakte erfolgt über das ASD / Wirtschaftliche Hilfen in der Region.

Die Maßnahme beginnt in der Regel nach Abschluss des Gesamtplanverfahrens gem. §72 (2) BSHG, wobei die Begutachtung und Einleitung der Maßnahme durch die jeweils zuweisende Stelle vorgenommen wird.



Die Regelverweilzeit liegt bei sechs Monaten mit der Möglichkeit einer Verlängerung um bis zu 18 Monaten. In Konfliktfällen oder bei einer Verweilzeit von über 12 Monaten wird der Sozialdienst EOK / ÄM im Wege einer Begleitkonferenz eingeschaltet.

Bisher galt das Hilfeangebot ausschließlich für Klienten, die wohnungslos geworden sind und aus einer Übergangseinrichtung bzw. einem Hotel oder von der Straße wieder in eigenen Wohnraum vermittelt werden wollen.

Die Wohnraumakquisition erfolgt hierbei im Regelfall durch die Ambulante Hilfe des Vereines für Innere Mission.

Ab Herbst diesen Jahres sollen nun auch diejenigen Personen von hier aus unterstützt werden, deren noch bestehender Wohnraum beispielsweise durch Mietrückstände, Verwahrlosung etc. gefährdet ist (Funktion II). Hierdurch soll eine prophylaktische, schnell greifende professionelle Hilfe angeboten werden, die den Wohnraumverlust und die damit verbundene eventuelle Unterbringung in einer Hilfeeinrichtung verhindern kann.

Bei Funktion II kann sich im Verlauf der Maßnahme herausstellen, dass ein Wohnungswechsel angezeigt ist.

3. DAS HILFEANGEBOT

Durch die Vielfältigkeit der Problematiken des Klientels ist das Aufgabengebiet der Aufsuchenden Hilfe entsprechend breit gefächert. Konkret können die Betroffenen auf folgende Unterstützung zurückgreifen:

- ✓ *Unterstützung bei der Wahrung von Leistungsansprüchen und allgemeinen Behördenangelegenheiten*
- ✓ *Gespräche zur Erörterung der individuellen Probleme und möglicher Lösungswege*
- ✓ *Vermittlung an in- und externe Fachdienste und Beratungsstellen (z.B. Sucht-, Arbeits- und Schuldnerberatung Sozialzentrums, SPsD, Selbsthilfegruppen)*
- ✓ *Kooperation mit anderen relevanten Personen und Institutionen (z.B. Verwandte, Ärzte, Arbeitgeber, Ausbilder, Lehrer etc.)*
- ✓ *Förderung des Selbsthilfepotentiales*
- ✓ *Vermittlung von Hilfen bei der Alltagsorganisation und Haushaltsführung*
- ✓ *Hilfe zur Integration im Wohnumfeld*
- ✓ *Unterstützung bei der Gesundheitsvor- und -fürsorge*
- ✓ *Unterstützung durch den Haustechnischen Dienst des Sozialzentrums (kleinere Reparaturen)*
- ✓ *Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit durch die Pforte des Jakobushauses*
- ✓ *Unterstützung bei der Freizeitgestaltung*

Die Mitwirkungsbereitschaft der Klienten stellt für Gelingen oder Scheitern der Maßnahme den wichtigsten Faktor dar. Die Freiwilligkeit der Maßnahme ermöglicht es den Betroffenen, ein Gefühl erhöhter Selbständigkeit zu erlangen, da sie an keinerlei rechtliche Verpflichtungen gebunden sind und daher das Gefühl des Kontrolliert- oder Verwaltetwerdens weitgehend ausgeblendet werden kann.

Die Klienten werden *aktiv* in den Hilfeprozeß eingebunden. In der gemeinsamen Hilfeplanerstellung werden Schritte zum Erreichen realistischer Ziele erarbeitet.

Diese Vorgehensweise hat sich positiv bewährt, obwohl es vielen Betroffenen nicht leicht fällt, sich daran zu gewöhnen, teils weil sie es aufgrund ihrer Biographie gewohnt sind, dass anstehende Probleme von anderen für sie gelöst werden, teils weil sie durch ihre bisherigen Kontakte zu offiziellen Stellen innerhalb des Hilfesystemes ein großes Maß an Misstrauen aufgebaut haben.



4. MAßNAHMEZIEL

Je nach individueller Problemlage können zum Erlangen des jeweiligen Maßnahmezieles folgende Schritte notwendig sein:

- ✓ Erreichen eines Arbeits-, Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses
- ✓ Teilnahme von Suchtkranken an Therapiemaßnahmen
- ✓ Schuldenregulierung
- ✓ Stabilisierung der körperlichen / psychischen Gesundheit
- ✓ Integration ins Wohnumfeld

Diese Schritte, die mit dem Klienten gemeinsam in der Hilfeplanung erarbeitet wurden, sollen im weiteren Verlauf zu folgenden **Maßnahmezielen** führen:

Funktion I

Nach sozialpädagogisch gestützter Vorbereitung und Einübung einer psychosozialen Lebenslagennormalisierung wird das weitgehend hilfeunabhängige Leben in eigenem Wohnraum ermöglicht. Gegebenenfalls findet eine Überleitung zum entsprechenden Sozialdienst oder dem SPsD statt.

Funktion II

Wohnungserhalt durch Bearbeitung der Probleme, die zur Gefährdung des Wohnraumes geführt haben. Im Maßnahmeverlauf kann sich herausstellen, dass ein Wohnungswechsel angezeigt ist. Auch hier wird bei Bedarf nach Maßnahmebeendigung der entsprechende Sozialdienst eingeschaltet.



5. Leistungsvereinbarung und -beschreibung

Zwischen dem Verein für Innere Mission in Bremen für die Aufsuchende Hilfe und der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales ist eine Vereinbarung nach § 93 a BSHG geschlossen.

Die fachlichen Standards sind mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt.

Rechtsgrundlage: § 11 BSHG in Verbindung mit einer Betreuungsleistung gem. § 72 BSHG

Auftrag:

Funktion I: Sozialarbeiterische Hilfen für alleinstehende wohnungslose Frauen und Männer in Normalwohnraum zur Unterstützung und Förderung eigenständigen Lebens und Wohnens.

Funktion II: Sozialarbeiterische Hilfen für von Wohnungslosigkeit bedrohte alleinstehende Frauen und Männer in Normalwohnraum zur Unterstützung und Förderung eigenständigen Lebens und Wohnens.

Zielgruppe: Mitwirkungsbereite alleinstehende wohnungslose Frauen und Männer mit ambulanten Hilfebedarf im Sinne des § 72 BSHG

Fallzuweisung: Bei der Funktion I erfolgt die Zuweisung im Regelfall durch die Ambulante Hilfe des Vereins für Innere Mission.
Bei der Funktion II erfolgt die Zuweisung durch den Sozialdienst EOK/ÄM oder einen anderen im Einzelfall zuständigen Sozialdienst.

Begutachtung: Die Begutachtung und Einleitung der kostenwirksamen Maßnahme erfolgt durch die jeweils zuweisende Stelle gem. Gesamtplanverfahren nach § 72 BSHG und fachlicher Weisung. Der Sozialdienst EOK/ÄM ist für die Einberufung der Begleitkonferenz zuständig.

Maßnahmebeginn: Die Maßnahme beginnt in der Regel nach Abschluss des Gesamtplanverfahrens gem. § 72 (2) BSHG.

Regelverweilzeit: Sie beträgt 6 Monate mit Verlängerungsmöglichkeit um weitere 6 Monate. In Konfliktfällen oder bei einer Verweilzeit von über 12 Monaten wird der Sozialdienst EOK/ÄM im Wege einer Begleitkonferenz eingeschaltet.

Hilfeziel: Bei der Funktion I ist das Hilfeziel nach sozialpädagogisch gestützter Vorbereitung und Einübung das Erreichen einer psychosozialen Lebenslagennormalisierung des (vormals obdachlosen) Hilfeempfängers in eigenem Wohnraum.

Bei der Funktion II ist das Hilfeziel der Wohnraumerhalt sowie die Verbesserung der eigenständigen Wohnfähigkeit und die soziale Stabilisierung.



Wohnraum:

Auf dem Wohnungsmarkt frei-verfügbare Einzelwohnraum, welcher von den Hilfeempfängern im eigenen Namen angemietet wird/wurde. Nach Beendigung der Maßnahme soll der Hilfeempfänger stabilisiert in seiner Wohnung verbleiben können.

Bei der Funktion I erfolgt die Wohnraumakquisition im Regelfall durch die Ambulante Hilfe.

Bei der Funktion II kann alternativ im Verlauf der Maßnahme ein Wohnungswechsel angezeigt sein. Das Angebot kann auch für Betroffenen im Sinne des § 72 BSHG geleistet werden, bei denen vorangegangene Initiativen zum Wohnraumerhalt gescheitert und die vorübergehend in Hotels/Pensionen untergebracht sind.

Aufgaben:

- Vorbereitung auf eine hilfeunabhängige Lebensführung
- Unterstützung bei der Sicherung von Leistungsansprüchen
- Unterstützung/Begleitung bei Amtsgängen
- Vermittlung von Hilfen bei der Alltagsorganisation und Haushaltsführung
- Hilfen/Training lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Vermittlung an die Fachdienste und Beratungsstellen des Vereins für Innere Mission
- Hilfe bei der Gesundheitsvor- und fürsorge
- Aktivierung von Sozialkontakten
- Unterstützung bei der Integration in das Wohnumfeld
- bei Betreuungsende: Überleitung an fachlich zuständige Sozialdienste
- Erreichen eines Arbeits-, Beschäftigungs- od. Ausbildungsverhältnisses
- Teilnahme von Suchtkranken an Therapiemaßnahmen

Flankierende Angebote:

- Schuldenregulierung durch die Schuldnerberatung des Sozialzentrums
- Beratung/Unterstützung durch den Sucht- und Arbeitsberater des Sozialzentrums
- permanente Erreichbarkeit durch die Pforte des Jakobushauses
- Unterstützung durch den haustechnischen Dienst des Sozialzentrums

Betreuungsschlüssel: 1 : 12

Entgelt:

einheitliches Entgelt für beide Funktionsbereiche